Gemeindeamt Fontanella
Bezirk Bludenz - Vorarlberg
6733 Fontanella

Biosphärenpark Großes Walsertal

NIEDERSCHRIFT
Nr. 02/2025
über die Sitzung der
Gemeindevertretung Fontanella

am: **11.03.2025**
im: **Pfarrsaal Fontanella**
Beginn: **20:00 Uhr**

Anwesend:

Werner Konzett	☑			Ersatz	
Stefan Martin	☑	Fabio Sperger	☐	Stefan Bickel	☑
Martin Konzett	☑	Verena Konzett	☑	Alexander Müller	☐
Alfred Burtscher	☑	Martina Wesseling	☑	Roland Konzett	☐
René Heckmann	☑	Bernd Burtscher	☑	David Domig	☐

Entschuldigt nicht erschienen: Fabio Sperger;
Unentschuldigt nicht erschienen:

TAGESORDNUNG

1. **Genehmigung der Niederschrift Nr. 01/2025 vom 28.01.2025**

2. **Beschlussfassung Räumlicher entwicklungsplan (REP) Fontanella**

3. **Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella (Beschlussfassung vor Auflageverfahren)**
   a) **Antrag Andreas Müller; *Umwidmung* einer Teilfläche von ca. 100 m² der GSTNr 1379, GB Fontanella, (Parzelle Seewald) von "FS Überschüttete Garage und Werkstätte" und "Freifläche/Landwirtschaftsgebiet" in "Baufläche/Wohngebiet" zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses**

4. **Vertragsraumordnung – Beschlussfassung Raumplanungsvertrag mit Marco Burtscher, Fontanella, Kirchberg 10; GSTNr. .253, GB Fontanella (Faschina 39)**

5. **Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella (Beschlussfassung nach Auflageverfahren)**
   a) **Antrag Marco Burtscher; Umwidmung der GSTNr. .253, GB Fontanella (Faschina 39) im Ausmaß von ca. 129 m² von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in Baufläche/Wohngebiet**

6. **Grundankauf, Grundverkauf sowie Abschreibungen und Verbücherungen von Liegenschaften**
   a) **Grundverkauf von Teilflächen der GSTNr 1009 in EZ 243, von 43 m²; GSTNr 1006 in EZ 585 von 30 m²; GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut) von 50 m², GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Walter und Monika Burtscher, 6733 Fontanella, Säge 70**

b) Grundverkauf von Teilflächen der GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut), GB Fontanella, von 9 m² im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Alexander Müller, 6733 Fontanella, Kirchberg 108
c) Grundverkauf von Teilflächen der GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut), von 4 m²; GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Alexander Müller, 6733 Fontanella, Kirchberg 108 und Jochen Stark, 6731 Sonntag, Buchholz 26
d) Grundverkauf von Teilflächen der GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut), von 11 m²; GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Jochen Stark, 6731 Sonntag, Buchholz 26
e) Grundverkauf von Teilflächen der GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut), von 17 m²; GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Stefan Stark, 6731 Sonntag, Buchholz 26
f) Abschreibung und Verbücherung von Teilflächen der GSTNr 1004/1 in EZ 145, von 11 m² und GSTNr 1010 in EZ 145, von 42 m², GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella und Zuschreibung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)
g) Abschreibung und Verbücherung von Teilflächen der GSTNr 1006 in EZ 585, GB Fontanella, von 97 m² , im Eigentum der Gemeinde Fontanella und Zuschreibung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella
h) Abschreibung und Verbücherung von Teilflächen der GSTNr 1009 in EZ 243, GB Fontanella, von 78 m², im Eigentum der Gemeinde Fontanella und Zuschreibung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)
i) Grundankauf einer Teilfläche von 39 m² der GSTNr 1005/3 in EZ 458, GB Fontanella, im Eigentum von Edith Müller, 6706 Bürs und Zuschreibung und Verbücherung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)
j) Grundankauf einer Teilfläche von 5 m² der GSTNr 1005/2 in EZ 484, GB Fontanella, im Eigentum von Erdbau Bickel GmbH, 6733 Fontanella, Kirchberg 32 und Zuschreibung und Verbücherung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)
k) Grundankauf einer Teilfläche von 1 m² der GSTNr 1008/2 in EZ 327, GB Fontanella, im Eigentum von Walter und Monika Burtscher, 6733 Fontanella, Säge 70 und Zuschreibung und Verbücherung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)

7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
   a) Antrag Straßengenossenschaft Fontanella-Säge um Auszahlung des Gemeindebeitrages für den getätigten Neuausbau "Zufahrt Garagen und Betriebsgebiet Säge"
   b) Lebensmittelnahversorgung – Gemeindebeitrag für Jahr 2025 an den Konsumverein Sonntag regGenmbH

8. Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Fontanella (Abfuhrordnung)

9. Antrag der Wassergenossenschaft Fontaenlla für eine Haftungsübernahme für eine Investitionsdarlehen in Höhe von EUR 200.000,00 zur Errichtung eines Trinkwasserkraftwerkes

10. Berichte des Bürgermeisters

11. Allfälliges

Abwicklung der Tagesordnung und Beschlüsse

Der Vorsitzende Bgm. Konzett Werner eröffnet um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle. Die Einladung zur Sitzung erfolgte ordnungsgemäß und die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

1. GENEHMIGUNG DER NIEDERSCHRIFT NR. 01/2025 VOM 28.01.2025

   Die Verhandlungsniederschrift Nr. 01/2025 vom 28.01.2025 über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wurde allen Gemeindevertretern zugesandt. Der Vorsitzende stellt fest, dass weder mündliche noch schriftliche Einwendungen gegen die oben angeführte Verhandlungsschrift erhoben wurden und dass diese daher gemäß § 47/5 GG als genehmigt gilt.

2. BESCHLUSSFASSUNG RÄUMLICHER ENTWICKLUNGSPLAN (REP) FONTANELLA

   Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Räumlichen Entwicklungsplan (REP) wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Fontanella kundgemacht. Insbesondere wurde das Auflageverfahren vom 11.02.2025 bis 11.03.2025 durchgeführt.
   Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren über den Räumlichen Entwicklungsplan Fontanella (REP) wurde durchgeführt.

   Es sind 3 Stellungnahmen eingegangen:

   Einwand 1 vom 06.02.2025, vom Gemeindevorstand Fontanella, eingelangt per E-Mail:
   Der Gemeindevorstand hat am 06.02.2025 eine Anpassung „Einzelfallprüfung" bei Bedarf gefordert. Die Einzelfallprüfung in der vorliegenden Form schränkt den Handlungsspielraum der Gemeinde unnötig ein. Es soll im Verordnungstext, Kapitel 7.1.2 auf Seite 18, eine Löschung erfolgen. „Die Bauflächenwidmung darf der Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten und Weilern mit Abrundungs- und Erweiterungspotenzialen nicht widersprechen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Bauflächenwidmung im Einzelfall direkt angrenzend an einen festgelegten Siedlungsrand erfolgen würde."
   Im Erläuterungsbericht, Kapitel 7 auf Seite 15, Anpassung Text wie folgt:
   Weiters sollen jedoch eine Bauflächenwidmung außerhalb der im REP ausgewiesenen Siedlungsschwerpunkte und Weiler mit Abrundungs- und Erweiterungspotenzialen im Einzelfall unter folgenden Voraussetzungen zulässig sein.

   Antrag:
   Der Bürgermeister stellt den Antrag im Verordnungstext, Kapitel 7.1.2 auf Seite 18, eine Löschung vorzunehmen: „Die Bauflächenwidmung darf der Ausweisung von Siedlungsschwerpunkten und Weilern mit Abrundungs- und Erweiterungspotenzialen nicht widersprechen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn eine Bauflächenwidmung im Einzelfall direkt angrenzend an einen festgelegten Siedlungsrand erfolgen würde."
   Im Erläuterungsbericht, Kapitel 7 auf Seite 15, Anpassung Text wie folgt:
   Weiters sollen jedoch eine Bauflächenwidmung außerhalb der im REP ausgewiesenen Siedlungsschwerpunkte und Weiler mit Abrundungs- und Erweiterungspotenzialen im Einzelfall zulässig sein.

   Beschlussfassung: einstimmig

   Einwand 2 vom 17.02.2025, von der Abteilung Raumplanung, eingelangt per E-Mail:
   Die Abteilung Raumplanung hat um Anpassungen für die GIS-Datenbank ersucht.
   In der GIS-Datenbank sollen folgende Punkte geändert werden:
   Leerzeichen bei Signatur S_LB;
   Plandarstellung 2 Flächen „Freiraum – Bedeutender innerörtlicher Freiraum, Siedlungsfreiraum" doppelt angeführt,
   Entwicklungsgebiet Verdichtungsgebiet,
   Einfügung Signatur für Steilböschungskante bzw. Hinweisfläche;

Die Leerzeichen sind störend in der GIS-Datenbank. Eine doppelte Darstellung von Flächen ist verwirrend und der Signatur Hinweisbereich Steilböschungskante fehlt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag:

Beschlussfassung: einstimmig

Einwand 3 vom 03.03.2025, von Johannes Domig, Kirchberg 83, eingelangt per E-Mail:
Die Grundstücke 669/1 und 671, KG Fontanella sollen in den Siedlungsrand aufgenommen werden sollen. Zur Sicherung einer geordneten und effizienten Bebauung und zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit der Grundstücke.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag:
Die Beteiligung des Grundeigentümers an der Planung dient zur Nachhaltigen, zukunftsorientierten und sozialverträgliche Entwicklung der Gemeinde bei. Die Nutzung und Bereitschaft des Grundstückseigentümers nutzen der Gemeinde für eine kooperative Weiterentwicklung des Dorfkernes nach Nord-Osten. Daher soll der Siedlungsrand laut Plandarstellung vom 27.01.2025 (mit Basisdaten) angepasst werden, dies dient zur Stärkung des Ortskernes unter Einbeziehung der bestehenden Bebauung sowie Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für leistbares Wohnen sowie zur Bevorzugung räumlicher Strukturen mit Zugang zum öffentlichen Verkehr.

Beschlussfassung: einstimmig

Die Gemeindevertretung Fontanella fasst einstimmig folgenden Beschluss: Die vorgelegte Verordnung über den Räumlichen Entwicklungsplan der Gemeinde Fontanella vom 27.01.2025 samt Zielplan und Erläuterungsbericht vom 27.01.2025 wird unter Berücksichtigung und Einarbeitung der oben angeführten Punkte (Einwände 1 – 3) erlassen.

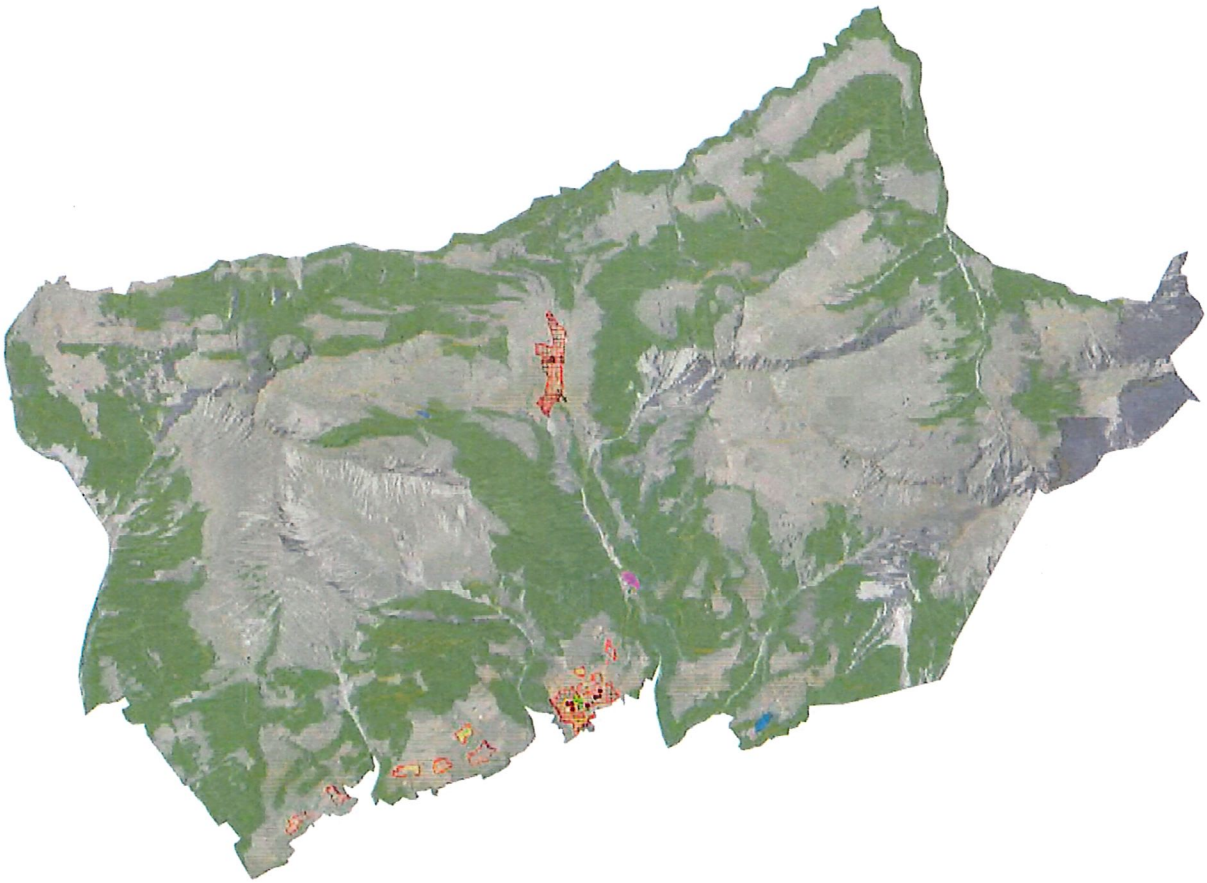

3. ÄNDERUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA (BESCHLUSSFASSUNG VOR AUFLAGEVERFAHREN) A) ANTRAG ANDREAS MÜLLER; UMWIDMUNG EINER TEILFLÄCHE VON CA. 100 M² DER GSTNR 1379, GB FONTANELLA, (PARZELLE SEEWALD) VON "FS ÜBERSCHÜTTETE GARAGE UND WERKSTÄTTE" UND "FREIFLÄCHE/LANDWIRTSCHAFTSGEBIET" IN "BAUFLÄCHE/WOHNGEBIET" ZUR ERRICHTUNG EINES EINFAMILIENHAUSES

Die Gemeinde hat mit Eingabe vom 03.10.2024 um die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung nach dem Raumplanungsgesetz für die Umwidmung von Teilflächen der Gst-Nr 1378, KG Fontanella im Ausmaß von 100 m² von Freifläche/Landwirtschaft (55m²) und „FS/Überschüttete Garage und Werkstätte" (45 m²) in Baufläche/Wohngebiet" ersucht. Im Zuge des Verfahrens zur Umwelterheblichkeitsprüfung wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Raumplanung, Geologie, Wasserwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz eingeholt.

Das Ergebnis des UEP-Verfahrens lautet:
Bei sorgfältiger Planung und Umsetzung nachfolgender Bauvorhaben und insbesondere auch einer hochwertigen Gestaltung sind durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes in Fontanella insgesamt keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Ergebnis stützt sich in Wesentlichen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren und die eingeholten Stellungnahmen und Gutachten.

Antrag von Andreas Müller, Seewald 55, 6733 Fontanella wird folgender Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplans Fontanella behandelt:

Umwidmung einer Teilfläche der GstNr 1379, GB Fontanella, im Ausmaß von ca. 100 m², von „FS Überschüttete Garage und Werkstätte" und „Freifläche/Landwirtschaftsgebiet" in „Baufläche/Wohngebiet". Alfred Burtscher und René Heckmann stimmen wegen Befangenheit nicht mit ab.

Gemäß § 21 und 23 Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 (idgF) wird der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Fontanella während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, von 08:00 bis 12:00 Uhr) aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jeder Gemeindebürger oder Eigentümer von Grundstücken, auf die sich der Flächenwidmungsplan bezieht, zum Entwurf schriftlich oder mündlich (während der Amtsstunden) beim Gemeindeamt Fontanella Änderungsvorschläge erstatten.

4. VERTRAGSRAUMORDNUNG - BESCHLUSSFASSUNG RAUMPLANUNGSVERTRAG MIT MARCO BURTSCHER, FONTANELLA, KIRCHBERG 10; GSTNR .253, GB FONTANELLA (FASCHINA 39)

Der vorliegende Raumplanungsvertrag gem. § 38 a Vlbg. Raumplanungsgesetzt zwischen Marco Burtscher und der Gemeinde Fontanella zur Umwidmung einer Teilfläche der GSTNr .253 wird einstimmig genehmigt.

Insbesondere verpflichtet sich der Grundstückseigentümer in der Verwendungsvereinbarung, dass das Objekt Faschina 39 ausschließlich als Hauptwohnsitz und/oder Vermietung an ständig wechselnde Gäste, nicht jedoch als Ferienwohnung isd RPG verwendet wird. Zudem ist das Objekt binnen einer Frist von zwei Jahren ab dem Tag der rechtswirksamen Umwidmung einer Bebauung zu Wohnzwecken zuzuführen.

5. ÄNDERUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA (BESCHLUSSFASSUNG NACH AUFLAGEVERFAHREN)
A) ANTRAG MARCO BURTSCHER; UMWIDMUNG DER GSTNR .253, GB FONTANELLA (FASCHINA 39) IM AUSMAß VON CA. 129 M² VON FREIFLÄCHE/LANDWIRTSCHAFTSGEBIET IN BAUFLÄCHE/WOHNGEBIET

Der von der Gemeindevertretung beschlossene Entwurf des Flächenwidmungsplanes wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie auf der Homepage der Gemeinde Fontanella kundgemacht. Insbesondere wurde das Auflageverfahren vom 03.02.2025 bis 03.03.2025 durchgeführt.
Die Grundstückseigentümer, die angrenzenden Grundstückseigentümer sowie öffentliche Dienststellen wurden nachweislich über die Änderung im Flächenwidmungsplan informiert.

Die eingelangten Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden zur Kenntnisnahme verlesen.

Auf Antrag von Marco Burtscher, Kirchberg 10, 6733 Fontanella, wird folgende Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella einstimmig beschlossen:

Umwidmung einer Teilfläche der GST-Nr .253 mit ca. 129 m², GB Fontanella, von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in „Baufläche/Wohngebiet".

Begründung (Wichtiger Grund gem. § 23 Abs 1 RPG):
Die Begründung wird im Erläuterungsbericht festgehalten.
Das Gebäude wird ausschließlich als Hauptwohnsitz (ganzjähriger Wohnsitz im Sinne des Raumordnungsgesetztes) und/oder zur Vermietung an ständig wechselnde Gäste genutzt.

6. GRUNDANKAUF, GRUNDVERKAUF SOWIE ABSCHREIBUNGEN UND VERBÜCHERUNGEN VON LIEGENSCHAFTEN
A) GRUNDVERKAUF VON TEILFLÄCHEN DER GSTNR 1009 IN EZ 243, VON 43 M²; GSTNR 1006 IN EZ 585 VON 30 M²; GSTNR 1458 IN EZ 236 (ÖFFENTLICHES GUT) VON 50 M², GB FONTANELLA IM EIGENTUM DER GEMEINDE FONTANELLA AN WALTER UND MONIKA BURTSCHER, 6733 FONTANELLA, SÄGE 70

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Verkauf des Trennstücks 4 im Ausmaß von 43 m², des Trennstücks 5 im Ausmaß von 30 m² zum Preis von € 60,00/m² und des Trennstücks 6 im Ausmaß von 50 m² zum Preis von € 30,00/m² an Walter und Monika Burtscher gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

B) GRUNDVERKAUF VON TEILFLÄCHEN DER GSTNR 1458 IN EZ 236 (ÖFFENTLICHES GUT), GB FONTANELLA, VON 9 M² IM EIGENTUM DER GEMEINDE FONTANELLA AN ALEXANDER MÜLLER, 6733 FONTANELLA, KIRCHBERG 108

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Verkauf des Trennstücks 10 im Ausmaß von 9 m² zum Preis von € 90,00/m² an Alexander Müller gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

c) Grundverkauf von Teilfläche der GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut), von 4 m²; GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Alexander Müller, 6733 Fontanella, Kirchberg 108

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Verkauf des Trennstücks 11 im Ausmaß von 4 m² zum Preis von € 90,00/m² an Alexander Müller und Jochen Stark gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

d) Grundverkauf von Teilfläche der GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut), von 11 m²; GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Jochen Stark, 6731 Sonntag, Buchholz 26

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Verkauf des Trennstücks 12 im Ausmaß von 11 m² zum Preis von € 90,00/m² an Alexander Müller und Jochen Stark gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

e) Grundverkauf von Teilfläche der GSTNr 1458 in EZ 236 (öffentliches Gut), von 17 m²; GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella an Stefan Stark, 6733 Fontanella, Kirchberg 118

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Verkauf des Trennstücks 13 im Ausmaß von 17 m² zum Preis von € 30,00/m² an Stefan Stark gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

f) Abschreibung und Verbücherung von Teilflächen der GSTNr 1004/1 in EZ 145, von 11 m² und GSTNr 1010 in EZ 145, von 42 m², GB Fontanella, im Eigentum der Gemeinde Fontanella und Zuschreibung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig die Abschreibung des Trennstücks 14 der GSTNr 1004/1 im Ausmaß von 11 m², die Abschreibung des Trennstücks 1 der GSTNr 1010 im Ausmaß von 42 m² und kostenlosen Einbeziehung in das GSTNr 1458 (öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

g) Abschreibung und Verbücherung von Teilflächen der GSTNr 1006 in EZ 585, GB Fontanella, von 97 m², im Eigentum der Gemeinde Fontanella und Zuschreibung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig die Abschreibung des Trennstücks 8 der GSTNr 1006 im Ausmaß von 97 m² und kostenloser Einbeziehung in das GSTNr 1458 (öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

h) Abschreibung und Verbücherung von Teilflächen der GSTNr 1009 in EZ 243, GB Fontanella, von 78 m², im Eigentum der Gemeinde Fontanella und Zuschreibung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig die Abschreibung des Trennstücks 7 der GSTNr 1009 im Ausmaß von 78 m² und kostenloser Einbeziehung in das GSTNr 1458 (öffentliches Gut) lt. Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

i) Grundankauf einer Teilfläche von 39 m² der GSTNr 1005/3 in EZ 243, GB Fontanella, im Eigentum von Edith Müller, 6706 Bürs und Zuschreibung und Verbücherung in das GSTNr 1458 in EZ 236 im Eigentum der Gemeinde Fontanella (öffentliches Gut)

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Kauf des Trennstücks 9 im Ausmaß von 39 m² zum Preis von € 30,00/m² von Edith Müller gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

J) GRUNDANKAUF EINER TEILFLÄCHE VON 5 M² DER GSTNR 1005/2 IN EZ 484, GB FONTANELLA, IM EIGENTUM VON ERDBAU BICKEL GMBH, 6733 FONTANELLA, KIRCHBERG 32 UND ZUSCHREIBUNG UND VERBÜCHERUNG IN DAS GSTNR 1458 IN EZ 236 IM EIGENTUM DER GEMEINDE FONTANELLA (ÖFFENTLICHES GUT)

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Kauf des Trennstücks 15 im Ausmaß von 5 m² zum Preis von € 30,00/m² von Erdbau Bickel gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

K) GRUNDANKAUF EINER TEILFLÄCHE VON 1 M² DER GSTNR 1008/2 IN EZ 327, GB FONTANELLA, IM EIGENTUM VON WALTER UND MONIKA BURTSCHER, 6733 FONTANELLA, SÄGE 70 UND ZUSCHREIBUNG UND VERBÜCHERUNG IN DAS GSTNR 1458 IN EZ 236 IM EIGENTUM DER GEMEINDE FONTANELLA (ÖFFENTLICHES GUT)

Die Gemeindevertretung von Fontanella beschließt einstimmig den Kauf des Trennstücks 2 im Ausmaß von 1 m² zum Preis von € 30,00/m² von Walter und Monika Burtscher gemäß der Vermessungsurkunde GZ 45927/24 vom 07.11.2024.

7. VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

A) ANTRAG STRAßENGENOSSENSCHAFT FONTANELLA-SÄGE UM AUSZAHLUNG DES GEMEINDEBEITRAGES FÜR DEN GETÄTIGTEN NEUAUSBAU "ZUFAHRT GARAGEN UND BETRIEBSGEBIET SÄGE"

Die Straßengenossenschaft Fontanella-Säge stellt den Antrag, auf Auszahlung des Gemeindebeitrages für den getätigten Neuausbau „Zufahrt Garagen und Betriebsgebiet Säge". Die Kostenschätzung wurde auf EUR 24.660,00 veranschlagt. Die Endabrechnungssumme wurde mit ca. EUR 104.412,00 bekannt gegeben. Die Kostenschätzung wurde zu gering angenommen. Diese wurde bereits im Jahr 2021 durchgeführt und einzelne Gewerke nicht mitberücksichtigt.

Die für die Gemeindeförderung relevante Bemessungsgrundlage für Güter- und Straßengenossenschaften beträgt EUR 102.675,31.
Die Gemeindeförderung von 10% beträgt demnach EUR 10.267,53;

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, an die Straßengenossenschaft Säge den Gemeindebeitrag von 10% mit EUR 10.268,00 zur Auszahlung zu bringen.

Die Gemeinde Fontanella ist bei der Straßengenossenschaft Säge laut Bau- und Erhaltungskostenschlüssel mit 15,17% beteiligt.
Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, gemäß dem Verteilungsschlüssel für die Bau- und Instandhaltungskosten, den anteiligen Restbetrag nach Vorlage der Endabrechnung und Vorschreibung an die Straßengenossenschaft Fontanella-Säge zu überweisen.

B) LEBENSMITTELNAHVERSORGUNG – GEMEINDEBEITRAG FÜR JAHR 2025 AN KONSUMVEREIN SONNTAG, REGGENMBH

Die Gemeinde Fontanella deckt einen allfälligen Verlust der Filiale Fontanella bis zu einem maximalen Betrag von jährlich EUR 18.000,00 ab. Grundlage ist die Bilanz bzw. Jahresabschluss der Filiale Fontanella (Wirtschaftsjahr vom 01.12. – 30.11. des jeweiligen Jahres).
Unabhängig vom Bilanzergebnis der Filiale Fontanella wird dem Konsumverein Sonntag jedoch jährlich mindestens jener Förderungsbeitrag gewährt, damit der Betriebskostenzuschuss des Landes zu 100% ausgeschöpft werden kann (zurzeit) mindestens ein jährlicher Nahversorgungsbeitrag der Gemeinde Fontanella in Höhe von EUR 5.400,00).

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, eine Akontozahlung 2025 für das Bilanzjahr 2024 in Höhe von € 5.400,00 an die Konsumgen. Sonntag zu leisten.

8. VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER GEMEINDE FONTANELLA (ABFUHRORDNUNG)

Die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Fontanella wurde einstimmig beschlossen und wird im Anschluss an die Niederschrift beigefügt.

9. ANTRAG DER WASSERGENOSSENSCHAFT FONTANELLA FÜR EINE HAFTUNGSÜBERNAHME FÜR EINE INVESTITIONSDARLEHEN IN HÖHE VON € 200.000 ZUR ERRICHTUNG EINES TRINKWASSERKRAFTWERKES

Die Wassergenossenschaft Fontanella plant ein Trinkwasserkraftwerk in der Parzelle Säge. Die Genossenschaft stellt den Antrag und ersucht die Gemeinde um Übernahme einer Haftung. Die Baukosten betragen nach derzeitigem Stand EUR 280.000,00. Die Banken bieten der Wassergenossenschaft bei einer Haftungsübernahme durch die Gemeinde einen günstigeren Zinssatz. Als Gegenleistung bzw. Sicherheit, sollte die Haftung schlagend werden und rechtlich möglich sein, bietet die Wassergenossenschaft Fontanella 50% des Wasserkraftwerkes an. In jedem Fall werden der Gemeinde Fontanella im Haftungsfall die gesamten Stromerlöse aus dem Wasserkraftwerk abgetreten.

Die Gemeinde ist an einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Nutzung des zur Verfügung stehenden Trinkwassers interessiert und hat deshalb bei der Wassergenossenschaft Fontanella angefragt, ob sie sich zu 50 % an dem Trinkwasserkraftwerk beteiligen kann.
In der Jahreshauptversammlung der Wassergenossenschaft am 10.03.2025 wurde eine Beteiligung der Gemeinde Fontanella mehrheitlich abgelehnt.

Stefan Martin berichtet von der Sitzung der Wassergenossenschaft und findet es schade, dass sich die Gemeinde nicht beteiligen kann. Er bemängelt auch, dass kurz vor der Abstimmung den Genossenschaftsmitgliedern mitgeteilt wurde, dass sich der Vorstand der Wassergenossenschaft einstimmig gegen eine Beteiligung ausgesprochen hat.

Martin Konzett gibt zu bedenken, dass mit einer Beteiligung der Gemeinde Fontanella am Trinkwasserkraftwerk auch die gesamte Gemeindebevölkerung profitiert.

René Heckmann bringt vor, es soll darauf geachtet werden, dass die Parkplätze in der Säge auch weiterhin genützt werden können.

Mit der Begründung, dass für die Gemeinde Fontanella das Haftungsrisiko gleich Null ist, beschließt die Gemeindevertretung Fontanella einstimmig, die Darlehenshaftung in Höhe von maximal EUR 280.000,00 für die Wassergenossenschaft Fontanella zu übernehmen.
Verena Konzett enthält sich wegen Befangenheit.

10. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

- Keine Berichte.

11. ALLFÄLLIGES

- Bernd Burtscher erkundigt sich, ob sich bezüglich der Nachbesetzung des Gemeindearbeiters Roland Pfefferkorn etwas ergeben hat. Der Bürgermeister berichtet, dass der Pensionsantrittstermin von Roland Pfefferkorn noch nicht endgültig bekannt ist. Die Gemeinde könnte auch zwei Gemeindearbeiter einstellen. Ein Mitarbeiter würde dann bei der ARA Fontanella-Sonntag GmbH zu 50% beschäftigt werden.

- Bgm. Werner Konzett gibt bekannt, dass Aya Sallam zum 05.03.2025 gekündigt hat. Leonie Heckmann hilft kurzfristig aus und arbeitet zwei Tage pro Woche bis zum Frühsommer.

- Alfred Burtscher bringt den Vorschlag, dass beim 3-Spitz eine Abstellmöglichkeit für Fahrräder und Roller geboten werden soll. Vorerst wenigstens eine Vorrichtung zum Absperren.

- Bürgermeister Werner Konzett, bedankt sich bei der Gemeindevertretung für die konstruktive Zusammenarbeit in den letzten 5 Jahre.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21:40 Uhr (Dauer 1 Stunde und 40 Minuten).

Der Bürgermeister:	Die Schriftführerin:
. . . . .	. . . . .
Werner Konzett	Sabine Felber

Fontanella, 12.03.2025

VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE FONTANELLA

Jahrgang 2025 **Ausgegeben am 26.03.2025**

1. Verordnung: Abfuhrordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE ABFUHR VON ABFÄLLEN IN DER GEMEINDE FONTANELLA (ABFUHRORDNUNG)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fontanella vom 11.03.2025 wird gemäß § 7 und des § 9 des Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetzes (V-AWG), LGBl. Nr. 1/2006, und der dazu erlassenen Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, sowie der §§ 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, verordnet:

1. Abschnitt:
Allgemeines
§ 1 Begriffe
§ 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle
§ 4 Restabfälle
§ 5 Bioabfälle
§ 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
§ 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen
§ 9 Sperrmüll
§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen
§ 11 Altstoffe und Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:
Sammlung und Abfuhr von Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten
§ 12 Altspeisefette und –öle
§ 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:
Schlussbestimmungen
§ 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer
§ 15 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1
Begriffe

(1) „Siedlungsabfälle" sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.

(2) „Gemischte Siedlungsabfälle" („Restabfälle") sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspeisefette und –öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.

(3) „Sperrige Siedlungsabfälle" („Sperrmüll") sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.

(4) „Bioabfälle" sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle" sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.

(6) „Altstoffe" sind

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

(7) „Verpackungsabfälle" sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

(8) „Altspeisefette und –öle" sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.

(9) „Problemstoffe" sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich in der Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

(10) „Elektroaltgeräte" sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.

(11) „Abfallsammelbehälter" sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2
Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

(1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 4 V-AWG, wie zB der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.

§ 3
Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (zB kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,

b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,

c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden.

(2) Der Systemabfuhr unterliegen auch nicht gefährliche Siedlungsabfälle aus gewerblichen Betriebsanlagen, sofern ihre Menge im jeweiligen Betrieb bezogen auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr größer ist als die der sonstigen Abfälle, insbesondere aus Produktion. Ausgenommen bleiben jedoch

a) Küchen- und Kantinenabfälle (Sautrank) sowie Altspeisefette und –öle und

b) Altstoffe, soweit sie nachweislich im Rahmen eines überörtlichen mindestens zehn Betriebsstätten umfassenden Sammel- oder Rücknahmesystems eines Unternehmens, eines Konzerns oder von Unternehmen, die an einem vertikalen Vertriebsbindungssystems teilnehmen, gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.

2. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen

§ 4
Restabfälle

(1) Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspeisefette und –öle, Altstoffe und Verpackungen, Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.

(2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.

(3) Neben den Restabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden: Restmülltonnen, Container

(4) Fallen bei Einrichtungen, wie Altersheime, Schulen, größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Containern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.

(5) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelcontainer, Abfallsammelbehälter etc. auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Container zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.

(6) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Tonnen bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.

(7) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Tonnen bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5
Bioabfälle

(1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall" zur Abfuhr bereitzustellen.

(2) Neben den Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden: Biotonnen

(3) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 6
Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

(1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.

(2) Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7
Abfuhrgebiet, Übernahmsorte, Sammelstellen
für Restabfälle und Bioabfälle

(1) Das Abfuhrgebiet umfasst das Gebiet entlang der Landesstraße L 193 (Hauptstraße) und der Gemeindestraße zwischen Info-Stand und Altes Spritzenhaus (Dorfplatz).

(2) Innerhalb des Abfuhrgebietes (§ 7 Abs 1) sind die Restabfälle und Bioabfälle in gut verschlossenem Zustand so abzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert, werden können.

(3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle u. Bioabfälle zur Müllablagehütte Säge zu bringen. Die Sammelstelle ist entsprechend zu kennzeichnen. Bei der Sammelstelle dürfen nur Restabfälle und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8
Abfuhrplan

(1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich laut dem vom Müllentsorgungsunternehmen bzw. der Gemeinde Fontanella bekannt gegebenen Abfuhrplan.

(2) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt zweiwöchentlich laut dem vom Müllentsorgungsunternehmen bzw. der Gemeinde Fontanella bekannt gegebenen Abfuhrplan.

(3) Die Restmüllsäcke, Restmüllcontainer, Biotonne an der Hauptstraße dürfen frühestens am Morgen des jeweiligen Abfuhrtages, müssen jedoch bis spätestens 7.30 Uhr, bereitgestellt werden.

(4) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag.

(5) Der Abfuhrplan ist vom Bürgermeister rechtzeitig im Gemeindeblatt oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9
Sperrmüll

(1) Sperrmüll ist bei der mindestens einmal jährlich stattfindenden Sammlung abzugeben. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Behältern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.

(2) Die sperrigen Altmetalle, sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt vom sonstigen Sperrmüll abzugeben.

(3) Der Zeitpunkt und die Abgabestelle für die Abfuhr von Sperrmüll werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 10
Sperrige Garten- und Parkabfälle

(1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle für Gartenabfälle abgegeben werden. Der Ort und die Öffnungszeiten sind im Gemeindeblatt rechtzeitig zu verlautbaren.

4. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

§ 11
Altstoffe und Verpackungsabfälle

(1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von den gemeinnützigen Institutionen aufgestellten Sammelbehältern oder bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden.

(2) Altpapier und Verpackungsabfälle aus Papier und Pappe können bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle (Müllablagehütte Säge) entsorgt werden.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) sind bei der öffentlich zugänglich Altstoffsammelstelle (Müllablage-hütte Säge) abzugeben. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen.

(4) Verpackungsabfälle aus Metall, Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind in gut verschlossenem Zustand bei der öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstelle abzugeben.

(5) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.

(6) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

(7) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Metall, Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 Liter kostenlos an die Abfallbesitzer ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt und beim Tourismusbüro während den angeführten Öffnungszeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind bei der Müllablagehütte Säge zur Abfuhr bereitzustellen. Im Übrigen gelten für die Abfuhr die Bestimmungen über die Abfuhr von Restabfällen und Bioabfällen sinngemäß.

(8) Für die Benützung der Altstoffsammelstellen gelten die Bestimmungen gemäß § 11 abs. 4 bis 6.

5. Abschnitt

Sammlung und Abfuhr von Altspeisefellen und- ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 12
Altspeisefette und -öle

(1) Gemäß § 16 Abs. 6 AWG 2002 sind Altspeisefette und –öle getrennt zu sammeln. Sie können beim Gemeindeamt oder beim Tourismusbüro zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.

(2) Für die Sammlung von Altspeisefetten und –ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die beim Gemeindeamt oder beim Tourismusbüro zu beziehen sind.

§ 13
Problemstoffe, Elektroaltgeräe

(1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können bei den jährlich zweimal stattfindenden mobilen Problemstoffsammlungen unentgeltlich abgegeben werden. Die Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen bei den Sammelstellen keine Abfälle zurückgelassen werden.

(3) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden. Bei

Elektroaltgeräten besteht für den Händler eine Rücknahmeverpflichtung nur beim Kauf eines Neugerätes und wenn die Verkaufsfläche des Händlers mehr als 150 m² beträgt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14
Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmsorte eingerichtet werden und Abfallbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmsortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahen gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

(2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmsortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15
Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Sammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, Garten- und Parkabfälle, Altmetall u. dgl.) verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspeisefetten und –ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Fontanella (Abfuhrordnung) vom 19.12.2006, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Werner Konzett

GEMEINDE FONTANELLA AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Fontanella
	Datum	2025-03-26T09:14:27+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fontanella Kirchberg 25 6733 Fontanella überprüft werden.